

Bundeskanzleramt
Sektion III
Ballhausplatz 3
1014 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz und das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen geändert werden und das Karenzurlaubsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2012); Ressortstellaungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 10. Oktober 2012 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2012 wie folgt Stellung:

A. Art. 1 (Änderung des BDG 1979):

Zu Art. 1 (§ 20 Abs. 1 Z 3a):

Der Schaffung strafbemaßunabhängiger Tatbestände für den Verlust des Dienstverhältnisses als Bundesbedienstete/r (sei es Beamter/Beamtin oder Vertragsbedienstete/r) ist mit einiger Skepsis zu begegnen. Zum einen wird das bisherige System des Amtsverlustes als Nebenstrafe infolge zumindest einjähriger Freiheitsstrafe und der Möglichkeit schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen mit der Entlassung zu ahnden um zwei Tatbestände erweitert und damit an Komplexität gesteigert. Zum anderen werden völlig neu einzelne Delikte (zum Schutz der sexuellen Integrität, bzw. dem Schutz vor Folter), gleichsam als „crimina excepta“ hervorgehoben und deren vorsätzliche Begehung mit Amtsverlust geahndet.

Dabei wird aber außer Acht gelassen, dass der strafrechtliche Unwert einer Tat vor allem durch die Strafdrohung zum Ausdruck gebracht wird. Überwiegend definiert das StGB bei den angesprochenen Delikten keine Strafuntergrenze (so etwa §§ 92, 207a, 207b, 208, 208a, 211, 212, 213, 214, 215a, 216, 217 und 312).

Geschäftszahl: BMWF-90.501/0012-III/4a/2012
Sachbearbeiter/in: Gabriele Sallaberger
Abteilung: III/4a
E-Mail: gabriele.sallaberger@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9237 / 53120-999237
Ihr Zeichen: BKA-920.196/0005-III/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

D.h. auch wenn die strafgerichtliche Verurteilung weit unter einem Jahr bedingter bzw. sechs Monaten unbedingter Freiheitsstrafe liegt, träte der (nicht nachsehbare) dienstrechtliche Amtsverlust ein. Das mit der Bestrafung intendierte „Übel“ bliebe damit weit hinter dem mit dem Verlust der wirtschaftlichen Existenz verbundenen Effekt zurück. Dies erscheint im Verhältnis zu § 27 StGB und aufgrund des Charakters des Amtsverlustes als Nebenstrafe gleichheitsrechtlich sowie im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot konventionsrechtlich bedenklich.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 2a):

Ein der Folterkonvention zu unterstellendes Tatverhalten wird regelmäßig eine schwere Verletzung der allgemeinen Beamtenpflichten und damit die Grundlage für die schwerste disziplinarrechtliche Bestrafung darstellen. Auch ohne direkten dienstlichen Bezug kann der disziplinäre Überhang eines solchen Verhaltens daher die Entlassung im Wege eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen. Die Disziplinarbehörde wird dabei die rechtliche Unterstellung der inkriminierten Tathandlungen in freier Beweiswürdigung zu prüfen haben. Ein eigenes „folterbezogenes“ Rechtsdurchsetzungsverfahren erscheint daher grundsätzlich entbehrlich.

Abgesehen davon rechtfertigt auch die Anzahl der einschlägig zu erwartenden Verfahren, die Schaffung eines eigenen Feststellungsverfahrens kaum (Stichwort „totes Recht“).

Verfahrensrechtlich ist zu kritisieren, dass ein „Fakultätsgutachten“ zur Frage der Unterstellung der Tathandlung unter die Folterkonvention einzuholen ist. Einerseits kennt das gegenwärtige Universitätsorganisationrecht die Fakultät als Rechtsbegriff nicht, andererseits widerspricht diese Konstruktion dem Personalitätsprinzip des Sachverständigenrechts. Sollte am „Fakultätsgutachten“ festgehalten werden, wäre an die Beauftragung einer rechtswissenschaftlichen universitären Organisationseinheit mit Lehr- und Forschungsaufgaben zu denken.

Zu Z 72 (Anlage 1 Z 1.19):

Die gesetzliche Definition des „Rechtskundigen Dienstes“ und der einschlägigen Ausbildungsförderungen bringt Klarheit und Rechtsicherheit für diesen besonders in der zentralen Bundesverwaltung wichtigen Verwendungszweig.

B. Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1):

Nach dem vorliegenden Entwurf soll auch kurz andauerndes (unentschuldigtes) Fernbleiben vom Dienst die Vorrückung hemmen. Dies erscheint administrativ unzweckmäßig. Die Definition einer Mindestgrenze des hemmungsrelevanten Fernbleibens wäre vorzuziehen.

Anmerkung zu § 30:

Bemerkt wird, dass die §§ 30 Abs. 4a und 4b GehG bzw. 73 Abs. 3a und 3b VBG per 31. Dezember 2012 außer Kraft treten und eine Verlängerung der Inanspruchnahme der sogenannten „Rausoption“ in der Dienstrechts-Novelle 2012 nicht mehr vorgesehen ist. Unter Bezugnahme auf die Arbeitsrealität und mangels rechtlicher Alternativen sowie einer bereits erfolgten Deckelung der Mehrleistungen mit maximal 40 Stunden pro Monat in den letzten Novellen erscheint eine Verlängerung der bisherigen Regelung gerechtfertigt. Es wird empfohlen, diese Regelung bis auf weiteres im Gesetz zu verankern.

C. Art. 12 (Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989):Zu Z 1 und 5 (§§ 5 Abs. 2 a und 20 Abs.1a):

Die Einführung eines weiteren zwingenden generalisierten Ausschreibungskriteriums erschwert die Flexibilisierung der Besetzung offener Stellen nach den Bedürfnissen der jeweiligen Dienststelle. Es sollte der ausschreibenden Stelle überlassen bleiben, ob und in welcher Form „Erfahrungen“ außerhalb der Dienststelle für die gewünschte Verwendung tatsächlich relevant sind. Der Effekt, dass sich geeignete Kandidat/innen wegen fehlender externer Erfahrung von der Bewerbung überhaupt abschrecken lassen, beraubt den Bundesdienst möglicherweise erfahrener qualifizierter Mitarbeiter/innen. Mobilität ist zwar vielfach wünschenswert, nicht aber in jedem Fall für die Aufgabenbewältigung zwingend.

D. Art. 8 (Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes):Zu Z 5 (§§ 19a ff):

Wie im Entwurf richtig ausgeführt, ist bereits jetzt die Schadensangemessenheit das wesentliche Kriterium bei der Bemessung der Entschädigung für eine in Verletzung des Gleichbehandlungsrechts erlittene Beeinträchtigung. Abgesehen davon, dass dafür der Begriff „Entschädigung“, wie er sonst in der österreichischen Rechtsterminologie als Ausgleich für eine „rechtmäßige“ (und daher zu duldende) Beeinträchtigung verstanden wird, nicht geeignet erscheint, handelt es sich weiterhin um eine Form des finanziellen Ausgleichs für eine rechtswidrige erlittene Beeinträchtigung. Mithin steht der Charakter der „Entschädigung“ als Schadenersatz im Vordergrund. Mit der Betonung eines „generalpräventiven“ Effektes in § 19b (neu) wird die Ersatzleistung aber in die Nähe einer Bestrafung gerückt. Schadenersatz mit punitivem Charakter ist dem österreichischen Schadenersatzrecht aber fremd und sollte nicht durch (wenn auch stark europarechtlich bestimmte) Randmaterien eingeführt werde. Eine der erlittenen Beeinträchtigung adäquate Ersatzleistung hat genügend Abschreckungswirkung.

Der nunmehr weiters intendierte Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Senates ist wenig transparenzfreundlich. Regelmäßig werden ohnehin nur Antragsteller/innen und Auskunftspersonen überhaupt Interesse an der Teilnahme haben. Es ist nicht einzusehen, dass diesen die Willensbildung im Senat vorenthalten wird. Die Einführung der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei sensiblen Materien (etwa sexueller Belästigung) sollte genügen.

Eine formelle Regelung über die „abgesonderte“ Anhörung bei behaupteter sexueller Belästigung scheint entbehrlich, da bereits jetzt Antragsteller/in und Auskunftsperson nicht zwingend konfrontativ gehört werden müssen.


Ebenso ist die Institutionalisierung des Dialogs mit einschlägigen NGO's aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeiten als zusätzlicher legislatischer und administrativer Ballast entbehrlich.

E. Art. 15 (Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes).Zu Z 4 (§ 21 Abs. 2):

Die den Beginn des Strafverfahrens neu regelnde Bestimmung des § 1 Abs.2 StPO wurde im Zuge der Novellierungen durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr.19/2004, geschaffen. Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 25. Oktober 2012
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Martin Thenmayer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	aOcsC59Bz49ou7hxmInkjKM498AjsDZ5EoLRvYsA1MmTaFYdquGe9FHXYe6BwWyNm3FBIVEGkQVEJVG3m4l8yWp8Eg6xkpl/2Kz4HFqC1xlwaUIK1UYk13w18s61A1/4q4jkXluxnUEouYP7tMkvXVLWd2rJ5lMdtTOSYC1F8y4=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-25T13:44:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	